**Normgeber:** Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

 Aktenzeichen:
 43-60125-3/3

 Erlassdatum:
 22.08.2023

 Fassung vom:
 22.08.2023

 Gültig ab:
 05.09.2023

 Gültig bis:
 31.12.2023

Quelle:

Gliederungs-Nr: 7817

Fundstelle: MBI. LSA. 2023, 343

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben)

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 5.1 Verpflichtungszeitraum
- 5.2 Zuwendungsart
- 5.3 Finanzierungsart
- 5.4 Form der Zuwendung
- 5.5 Form der Auszahlung
- 5.6 Pauschalfinanzierung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kumulierbarkeit
- 6.1 Erforderlichkeit Umweltschutz
- 6.2 Ende der Verpflichtung
- 6.3 Kumulierbarkeit
- 7. Anweisungen zum Verfahren
- 8. Subventionserhebliche Tatsachen
- 9. Sprachliche Gleichstellung
- 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben)

RdErl. des MWL vom 22. August 2023 - 43-60125-3/3

Fundstelle: MBI. LSA 2023, S. 343

# 1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2231), in Verbindung mit Teil II Förderbereich 4 Buchst. J Nr. 2.0 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 2023 bis 2026,
- b) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABI. C 485 vom 21. 12. 2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABI. L 435 vom 6. 6. 2021, S. 1, L 181 vom 7. 7. 2022, S. 35, L 227 vom 1. 9. 2022, S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABI. L 102 vom 17. 4. 2023, S. 1),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBI. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

- 1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung zu unterstützen und den Tierhaltern weiterhin die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen und somit Konflikte zwischen Artenschutz und Weidehaltung zu verringern.
- 1.3 Die Zuwendungen werden aus Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die Beihilfe ist gemäß Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar. Die staatliche Beihilfe Nummer SA.57368 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 genehmigt und im Rahmen der Blocknotifizierung SA.103724 (2022/N) mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Im Anwendungsbereich dieser Richtlinie gelten die bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu beachtenden Grundsätze.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen, Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr, Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.
- 2.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für:
- a) wolfsabweisende Zäune und
- b) Herdenschutzhunde, die im Rahmen einer Eignungs- und Ausbildungsprüfung zertifiziert wurden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden können:

a)	Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
b)	Landwirte im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben, und
c)	andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
	aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
	bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
	cc) dem Hochwasser- und Küstenschutz
	dient,
d)	andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strate- gieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme vor Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten land- wirtschaftlichen Nutztiere
	aa) der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
	bb) zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
	cc) dem Hochwasser- und Küstenschutz
	dient.
3.2 \	Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

a)	Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung der
	Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebie-
	ten.

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in Wolfsgebieten oder in von den Ländern ausgewiesenen Gefährdungsgebieten erfolgt. Das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Gefährdungsgebiet für Wolfsübergriffe.

4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen. Es ist ein Weidetagebuch zu führen.

4.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die bereits eine Investitionsförderung nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich (RdErl. des MULE vom 8. April 2019, MBI. LSA S. 234) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme vom Wolfskompetenzzentrum Iden schriftlich bestätigt wurde.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

# 5.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet jeweils am 30. Juni des Folgejahres.

# 5.2 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

#### 5.3 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.		
5.4 Form der Zuwendung		
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.		
5.5 Form der Auszahlung		
Die Zuwendungen werden in jährlichen Teilbeträgen gewährt.		
5.6 Pauschalfinanzierung		
Die jährlichen Zuwendungen werden als Pauschalfinanzierung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses bewilligt. Die Pauschalen betragen grundsätzlich:		
a) 1 230 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Schafen und Ziegen;		
b) 620 Euro je Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu ein Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas;		
c) 235 Euro je Kilometer Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern;		
d) 1 920 Euro je zertifiziertem Herdenschutzhund.		
Die bewilligte Zuwendung insgesamt ist jedoch auf höchstens 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.		
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kumulierbarkeit		
6.1 Erforderlichkeit Umweltschutz		

Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes, insbesondere

Naturschutz und Landschaftspflege, erforderlich ist.

### 6.2 Ende der Verpflichtung

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom jeweiligen Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

#### 6.3 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit:

- a) die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- b) insgesamt die in Nummer 5.6 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Kosten werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

# 7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau.
- 7.3 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter dem Link https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/ abgerufen werden.
- 7.4 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 15. Mai des Jahres einzureichen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Überschreitet das zuwendungsfähige Gesamtantragsvolumen aller zuwendungsfähigen Anträge die Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel, können die beantragten Zuwendungen nach Nummer 2.2 Buchst. a für die Unterhaltung der Zäune gekürzt werden. Die Pauschalen nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c werden dann in Abhängigkeit der dann noch verfügbaren Haushaltsmittel einheitlich prozentual gekürzt. Eine Kürzung der Pauschale nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d für die Herdenschutzhunde erfolgt nicht.

7.6 Für die Auszahlung ist bei der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Oktober ein Auszahlungsantrag für das laufende Verpflichtungsjahr entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu stellen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen mindestens 5 v. H. der Zuwendungsempfänger, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

7.8 Ein Verwendungsnachweis (Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen und Weidetagebuch gemäß Nummer 4.2 Satz 2) ist jährlich spätestens jeweils bis zum 30. Oktober nach Ablauf des Verpflichtungsjahres vorzulegen. Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Für die als Pauschale ausgereichten Mittel erfolgt keine Nachweisführung aufgrund der tatsächlich getätigten Ausgaben. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a) bewirtschaftete zuwendungsfähige Zäune nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c in Kilometern,
- b) Anzahl der eingesetzten Herdenschutzhunde nach Nummer 5.6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d und
- c) mit Tieren beweidete Fläche in Hektar.

Auf Anforderung oder bei den Vor-Ort-Kontrollen nach Nummer 7.7 sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.

7.9 Die Europäische Kommission, der Bund, dessen Rechnungshöfe, das Ministerium sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.10 Die Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung der vorgelegten Zahlungsbelege, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, für zehn Jahre (Randnummer 653 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

7.11 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite https://webgate.ec.europa.eu/competition/trans parency/public/search/home, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

#### 8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zuwendungszweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, diesen Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen von Bedeutung sind.

# 9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.